

## **BFH: Gewerbsteuerpflicht einer Vorgesellschaft**

Eine Vorgesellschaft (vor Eintragung in das Handelsregister) erfüllt nicht stets die Voraussetzungen einer originär gewerblichen Tätigkeit. Sie unterliegt nur dann der Gewerbesteuer, wenn sie Tätigkeiten entfaltet, die über einen gründungsbezogenen Zusammenhang hinausgehen.

### **Sachverhalt**

Die Klägerin, eine GmbH, erhielt nach Sachgründung in 2010 und vor Handelsregistereintragung in 2011 eine von ihr als Gesellschafterin der M-GmbH beschlossene Gewinnausschüttung, die sie zur Darlehensvergabe an ihre Gesellschafter verwendete. Geschäftszweck der Klägerin ist das Halten und Verwalten eigenen Vermögens.

Das Finanzamt setzte für das Streitjahr 2010 einen Gewerbesteuermessbetrag unter Berücksichtigung der Gewinnausschüttung fest. Das FG hob die Festsetzung auf.

### **Entscheidung**

Das FG habe die sachliche Gewerbsteuerpflicht der Klägerin für 2010 nach § 2 Abs.1, 2 GewStG zu Unrecht verneint. Sie habe nämlich bereits in dem Zeitpunkt bestanden, in dem sie die Gewinnausschüttung erzielte.

Eine Vorgesellschaft, d.h. eine Kapitalgesellschaft nach Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages, aber vor Eintragung in das Handelsregister) unterliege nur dann der Gewerbesteuer, sofern sie eine nach außen in Erscheinung tretende geschäftliche Tätigkeit aufgenommen hat.

Die Gewerbsteuerpflicht einer Kapitalgesellschaft (nach Handelsregistereintragung) umfasse zwar grundsätzlich deren gesamte wirtschaftliche Tätigkeit, auch wenn die Voraussetzungen einer „originär“ gewerblichen Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 2 GewStG, § 15 Abs. 2 EStG) nicht vorliegen. Grundsätzlich gelte dies auch für eine Vorgesellschaft. Wenn aus dem BFH-Urteil vom 18.07.1990 aber abgeleitet worden sei, dass eine Vorgesellschaft stets die Voraussetzungen einer originär gewerblichen Tätigkeit erfülle, halte der BFH hieran nicht länger fest.

Maßnahmen einer Vorgesellschaft, die in einem gründungsbezogenen Zusammenhang stehen, seien als Vorbereitungshandlungen anzusehen, die noch keine Gewerbsteuerpflicht auslösen. So stelle weder die Einzahlung des Stammkapitals durch die Gründer auf ein für die Gesellschaft eingerichtetes Bankkonto noch die verzinsliche Anlage des Stammkapitals bis zur Eintragung ins Handelsregister eine der Gewerbesteuer unterliegende (nachhaltige) geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft dar (so bereits BFH-Urteil vom 18.07.1990).

Im Streitfall sei die Tätigkeit der Klägerin über diesen gründungsbezogenen Zusammenhang hinausgegangen. Indem die Klägerin ihre durch Sachgründung erlangte Gesellschafterstellung bei der M-GmbH zum Zwecke der Ausschüttung und damit zur Liquiditätsverschaffung genutzt hat, habe sie eine ihrem Geschäftszweck (dem Halten und Verwalten eigenen Vermögens) entsprechende geschäftliche Tätigkeit aufgenommen.

Entgegen der Ansicht des FG werde hierdurch der Beginn der Gewerbsteuerpflicht bei einer rein vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft nicht generell vorverlagert. Geboten sei vielmehr auch hier die Unterscheidung, ob die vermögensverwaltenden Tätigkeiten durch die Gesellschaftsgründung veranlasst sind oder mit ihnen geschäftliche Tätigkeiten gegenüber Dritten aufgenommen wurden.

### **Betroffene Normen**

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 GewStG, § 15 Abs. 2, Abs. 3 EStG  
Streitjahr 2010

### **Vorinstanz**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil 28.09.2015, 10 K 2178/12, EFG 2016, S. 1184

### **Fundstelle**

**Weitere Fundstelle**

BFH, Urteil vom 18.07.1990, I R 98/87, BStBl II 1990, S. 1073

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.